

## Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe durch Vielfalt und Innovation in der Eingliederungshilfe



## INHALTSVERZEICHNIS

### A. Standortbestimmung

1. Freiräume und Planungssicherheit für soziale Ideen  
Paritätische Träger sind nah an der Entwicklung und stellen sich den Herausforderungen ..... 2
2. Selbstbestimmung und Teilhabe sind Menschenrechte  
Der Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Hilfen stärkt die Würde des Leistungsberechtigten ..... 4
3. Wachsender Bedarf erfordert neue Lösungen  
Flexible und passgenaue Hilfen verbessern die Effizienz in der Eingliederungshilfe ..... 5
4. Gute Personalentwicklung sichert die Leistung  
Kostenträger haben Qualitätsverantwortung ..... 7

### B. Lebenswelten und Handlungsfelder

1. Früh fördern  
Lebensqualität steigern und Kosten senken ..... 7
2. Familiäre Hilfesysteme und eigene Lebensplanung  
Unterstützung bieten, Hilfen sicherstellen, Selbständigkeit ermöglichen ..... 10
3. Differenzierte Wohnkonzepte gemeindenah weiterentwickeln  
Kleinteilig und bedarfsgerecht wohnen im Sozialraum ..... 11
4. Schnittstelle berufliche Integration  
Berufliche Teilhabe fördern, Angebote und Strukturen nutzen ..... 13
5. Der demografischen Entwicklung bedarfsgerecht begegnen  
Auch im Alter selbstbestimmtes Leben ermöglichen ..... 15

### C. Perspektiven für die Eingliederungshilfe

1. Personenzentrierte Hilfen im sinnvollen Setting  
Differenzierte Leistungen im bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Organisationsumfeld ..... 16
2. Hilfen aus einer Hand  
Besserer Zugang zu allen Leistungen des Sozialrechtes ..... 17
3. SGB IX konsequent anwenden  
Rechtsansprüche anerkennen, Fristenregelungen umsetzen ..... 18
4. Individuelle Hilfeplanung  
Instrumente weiterentwickeln, Transparenz der Hilfen verbessern und zur Selbstbestimmung befähigen .. 20
5. Case-Management  
Effektive Fall- und Systemsteuerung im Netzwerk der Hilfen ..... 21
6. Persönliches Budget  
Transparente Leistungen, selbstbestimmteres Leben ..... 22
7. Anbietermarkt braucht kooperative Sozialplanung  
Die Leistungsangebote bedarfsgerecht steuern ..... 23
8. Selbsthilfepotenziale nutzen, Engagement stärken, Gemeinwesen fördern  
Modernes Freiwilligenmanagement als Bereicherung zeitgemäßer Eingliederungshilfe ..... 24

Die vorgelegten Eckpunkte sind Ergebnis einer einjährigen Beratung in den die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII betreffenden Facharbeitskreisen des Paritätischen NRW.

Sie konzentrieren sich auf Grundsätzliches und auf in NRW Umsetzbares. Parallel erfolgt zurzeit die Beratung von bundespolitischen Positionen zur Eingliederungshilfe auf der Ebene des Paritätischen Gesamtverbandes.

Die Eckpunkte wurden am 28. Januar 2009 in einer gemeinsamen Sitzung der „AG SGB XII Wohnen“ und der Sprecher/-innen der Facharbeitskreise in der Eingliederungshilfe beraten und beschlossen.

Der Landesvorstand des Paritätischen in Nordrhein-Westfalen hat diese Fassung in seiner Sitzung am 13. März 2009 einstimmig beschlossen.

### 1. Freiräume und Planungssicherheit für soziale Ideen

#### Paritätische Träger sind nah an der Entwicklung und stellen sich den Herausforderungen

Historisch geprägt durch bürgerschaftliches Engagement, ...

Der Paritätische NRW ist mit seinen rund 3 000 Mitgliedsorganisationen in allen Feldern der Wohlfahrtspflege aktiv. Der weitaus größte Teil seiner Mitgliedsorganisationen ist in den jeweiligen Anfangsjahren durch bürgerschaftliches Engagement grundlegend geprägt worden. Diese Prägung wirkt sich auch auf die heutige Arbeit in der Eingliederungshilfe positiv aus.

... mit Erfahrungen aus Betroffenheit und gesellschaftlicher Entwicklung...

Die bürgerschaftliche Verbindung mit dem Gemeinwesen sichert, dass sich die soziale Arbeit auch in der Eingliederungshilfe an den Bedürfnissen der Betroffenen und ihrer Angehörigen orientiert und sich die fachliche Weiterentwicklung nicht von der gesellschaftlichen Entwicklung löst.

Vor diesem Erfahrungshintergrund nimmt der Paritätische seine Verantwortung für die Sicherung und Fortentwicklung der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen wahr.

... sind Selbsthilfe und professionelle Leistungsangebote bis heute im Paritätischen verbunden.

Diese bürgerschaftliche Verankerung von Eingliederungshilfe gilt sowohl für die mehr als 90 örtlichen und überörtlichen Mitgliedsorganisationen der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen, ohne dass diese Dienste oder Einrichtungen betreiben, als auch für die zahlreichen Mitgliedsorganisationen mit differenzierten professionellen Leistungsangeboten.

Das Leistungsspektrum in Zahlen.

Im Paritätischen NRW sind folgende Dienste der Eingliederungs- und Behindertenhilfe vertreten: 80 Frühförderstellen, 70 Familien unterstützende Dienste, diverse Angebote zur individuellen Schwerstbehindertenbetreuung, Angebote im Bereich Freizeit und Sport, Autismustherapiezentren, 81 Beratungsstellen, elf Behindertenfahrdienste, Angebote zur integrativen Erziehung in Regelkindergärten, 25 heilpädagogische Kindertagesstätten, 322 Wohnheime für Menschen mit Behinderung, 235 Dienste für das ambulant betreute Wohnen, 31 Integrationsfachdienste, 43 Integrationsbetriebe, 187 Werkstattstandorte für Menschen mit Behinderung, 65 stationäre Wohnheime für psychisch kranke und/oder suchtkranke Menschen, 51 Tagesstätten für psychisch kranke Menschen und 36 Fördervereine für Schulen für Menschen mit Behinderung.

Kleine gemeindenahere Leistungsangebote.

Die Zahlen dürfen den Blick dafür aber nicht verstellen, dass der weitaus größte Teil der Eingliederungshilfe im Paritätischen in vergleichsweise kleinen Diensten und Einrichtungen sozialräumlich stattfindet und auf's Ganze gesehen mit einem deutlich überproportionalen Anteil ambulanter Angebote realisiert wird. Wo es nötig ist, stehen selbstverständlich auch stationäre Angebote zur Verfügung.

Die Mitgliedsorganisationen handeln in allen Bereichen offener, ambulanter und stationärer Hilfen. Die Notwendigkeit, sich neuen Gegebenheiten anzupassen und die Angebote entsprechend weiter zu entwickeln, wird von den Organisationen schon seit langem angenommen und wahrgenommen.

Das gebündelte Know-How und die hohe Innovationskraft der Träger bieten eine gute Grundlage für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Hilfen.

Innovationskraft  
Paritätischer Träger.

Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe muss es ermöglichen, die Infrastrukturplanung sozialräumlich zu orientieren, fachliche Standards zu sichern und die notwendigen Freiräume für Projekte und Initiativen zu erhalten.

Sozialraum-  
orientierte Planung.

Planungssicherheit für die Leistungserbringer und die Bereitschaft von Kostenträgern, innovationsorientierte Ansätze der fachlichen Weiterentwicklung auch in leistungsrechtliche Formen zu übersetzen, sind aber wichtiger, als Anreizfinanzierungen für zeitlich befristete Modellprojekte.

Planungssicherheit muss  
Vorrang vor  
Modellprojekten haben.



### 2. Selbstbestimmung und Teilhabe sind Menschenrechte

#### Der Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Hilfen stärkt die Würde des Leistungsberechtigten

Oberstes Gebot ist die Würde des Menschen.

Der Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderung auf bedarfsgerechte Hilfen gehört zu den Kernelementen unserer sozialstaatlichen Ordnung. Er findet seine Grundlage im entscheidenden Leitsatz des Grundgesetzes, wonach die Würde des Menschen unantastbar ist und sie zu achten und zu schützen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung bekräftigt das Grundprinzip der selbstbestimmten und gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe.

Der Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Hilfen (§ 9 SGB XII) bestärkt die Würde des Leistungsberechtigten gegenüber staatlichem und kommunalem Handeln, aber auch gegenüber den Leistungserbringern von sozialen Dienstleistungen.

Er ist auch die Grundlage für die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie deren Umsetzung durch die Finanzierung von Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege, anderer Leistungserbringer und selbst organisierter Hilfen im Rahmen des Persönlichen Budgets.

Der Paritätische fordert, dass der Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderung auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dauerhaft sichergestellt und umgesetzt wird.

Frauen mit Behinderungen in vielen Lebensbereichen mehrfach diskriminiert.

Hierbei ist insbesondere die Lebenssituation von Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen, bei denen trotz gesetzlicher Veränderungen nach wie vor eine Mehrfachdiskriminierung in vielen Lebensbereichen nachweisbar ist.

Zum Rechtsanspruch auf Teilhabe gehört neben der Erbringung der umfassenden bedarfsgerechten Hilfen auch die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der Menschen mit Behinderung.

Das Ziel: Selbstbestimmung und Teilhabe statt Versorgung und Betreuung.

Spätestens mit der Verabschiedung des SGB IX erhielt der hinlänglich zitierte Paradigmenwechsel neuen Vorschub: Selbstbestimmung und Teilhabe lösen als prioritäre Ziele der Hilfen den Versorgungs- und Betreuungsansatz ab.

Diese fachliche Weiterentwicklung beruht im Wesentlichen auf Impulsen aus den Betroffenen- und Angehörigenverbänden sowie auf den fachlichen Erfahrungen in den Diensten und Einrichtungen des Paritätischen in NRW.

Das Grundprinzip der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung setzt Rahmenbedingungen voraus, die nach wie vor von den Gesetzgebern sowie von den Administrationen gestaltet werden. Sie haben die Verpflichtung zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf bedarfsgerechte Hilfen.

Die jüngsten Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen den Kostenträgern und der Freien Wohlfahrtspflege haben gezeigt, dass strukturverändernde Strategien in der Regel effektiv nur gemeinsam umgesetzt werden können.

Strukturverändernde Strategien nur gemeinsam umzusetzen.



### 3. Wachsender Bedarf erfordert neue Lösungen

#### Flexible und passgenaue Hilfen verbessern die Effizienz in der Eingliederungshilfe

Aufgrund der absehbaren Steigerung von „Fallzahlen“ bei, politisch gesetzt, gleichzeitig enger werdenden finanziellen Ressourcen der Rehabilitationsträger, ist es dringend notwendig eine systematische Weiterentwicklung des derzeit bestehenden Hilfesystems zu initiieren und umzusetzen.

Öffentliche Finanzlage verlangt Weiterentwicklung des Hilfesystems.

Neben der Weiterentwicklung der Hilfesysteme ist aber auch das politische Engagement für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Rehabilitationsträger zu verstärken. Besonders gilt dies für einen großen Teil der nordrhein-westfälischen Kommunen und Landschaftsverbände mit ihren Aufgaben als örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Bessere finanzielle Ausstattung der Reha-Träger gefordert.

Ebenso bleibt das Engagement auf der Bundesebene notwendig, ein Bundesteilhabegesetz als eigenes Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Bundesteilhabegesetz schaffen!

Mehr Effizienz durch flexible und passgenaue Hilfen.

Die qualitative Weiterentwicklung von flexiblen und passgenauen Hilfen muss dazu beitragen, mehr Effizienz im Hilfesystem zu erreichen, um mehr Selbstbestimmung und Teilhabe zu ermöglichen.

Bei dieser fachlichen Weiterentwicklung ist für den Paritätischen die aktive Mitwirkung von Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen von konstitutiver Bedeutung. Diese Mitwirkung muss auch bei den politischen Entscheidungsprozessen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sichergestellt werden.

Mehr Effizienz durch Optimierung der Zuständigkeiten.

Wesentliche volkswirtschaftliche Entwicklungspotenziale zur Finanzierung und dauerhaften Sicherung und Weiterentwicklung der Standards in der Eingliederungshilfe liegen nach Auffassung des Paritätischen darin, die Praxis der diversen Kostenträger zu verbessern.

Die Optimierung der Abstimmung der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Sozialhilfe- und der Sozialversicherungsträger untereinander sind hier ein wesentlicher Bereich.

Ein anderer notwendiger Schwerpunkt ist es, unabhängig von Zuständigkeitsfragen, die bedarfsgerechte Umsetzung des Grundsatzes von „ambulant vor stationär“ inklusive des Ausbaus tagesstrukturierender Angebote voranzutreiben.

Die so verstandene Optimierung des öffentlichen Sektors hat mit dem SGB IX einen verstärkt umzusetzenden gesetzlichen Rahmen.



## 4. Gute Personalentwicklung sichert die Leistung

### Kostenträger haben Qualitätsverantwortung

**A**ls Verband von Einrichtungen und Diensten stellt der Paritätische fest, dass sich durch das Verhalten der Sozialleistungsträger die Kosten- und Refinanzierungssituation in der Eingliederungshilfe seit einigen Jahren zu Lasten der Träger entwickelt.

Dies führt zum Teil jetzt schon zu bedenklichen Mehrbelastungen der Arbeitnehmer/-innen in den Einrichtungen und Diensten und zur Erhöhung der Zahl prekärer Beschäftigungsverhältnisse in der Eingliederungshilfe. Dadurch wird die Qualität der Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung gefährdet.

Prekäre Beschäftigungsverhältnisse belasten die Leistungsqualität.

Den steigenden Hilfebedarfen kann nur mit zusätzlicher fachlicher und personeller Qualität und Quantität begegnet werden.

Mehr Hilfebedarf braucht mehr Personal.

Wenn Kostenträger auch mittel- bis langfristig gut qualifiziertes und motiviertes Personal für die Eingliederungshilfe gesichert wissen wollen, muss dies auch bei Haushaltsbeschlüssen und Entgeltvereinbarungen deutlich werden.



## B. LEBENSWELTEN UND HANDLUNGSFELDER

### 1. Früh fördern

#### Lebensqualität steigern und Kosten senken

**J**e früher die Förderung von Fähigkeiten und die Entwicklung von Kompetenzen bei Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen einsetzen, umso nachhaltiger sind die positiven Wirkungen auf den späteren Förderbedarf und die Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Das steigert die Lebensqualität und kann entscheidend zu volkswirtschaftlich relevanten Effekten beitragen.

Frühe Förderung steigert die Lebensqualität und spart Geld.

Bei der Diskussion um die notwendige Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe gehören deshalb aus Sicht des Paritätischen die frühe Förderung und begleitende niedrigschwellige Hilfen auf die Agenda der notwendigen politischen Entscheidungen.

Ein ausgebauter differenziertes Netz früher Hilfen bereits in den ersten Lebensjahren (Frühförderung, Schulbegleitung, Betreuung behinderter Kinder in Tageseinrichtungen und zu Hause etc.) ist notwendig. Der konsequente Ausbau früher Hilfen darf nicht weiterhin an Zuständigkeitsfragen scheitern.

Leistungen der Frühförderung unbürokratisch bewilligen.

Im Einzelnen ist für die **Frühförderung** von besonderer Relevanz:

■ Kostenträger stellen mit Verweis auf den Behinderungsbegriff nach § 2 SGB IX den Frühförderungsbedarf in Zweifel und lehnen ihn, zum Beispiel bei Kindern unter sechs Monaten, auch ab. Im Sinne von früher Förderung und Prävention spricht sich der Paritätische für eine weitgehende Leistungsgewährung in diesem Arbeitsfeld ausdrücklich aus.

„Frühwarnsystem“ erfordert bessere Vernetzung zwischen Jugend- und Behindertenhilfe.

■ Die Frühförderung stößt immer wieder an gesetzliche und administrative Grenzen, wenn sie präventive Aufgaben z. B. auch im Rahmen von „sozialen Frühwarnsystemen“ wahrnehmen will und soll.

Im § 3 SGB IX wird eindeutig definiert, dass der Rehabilitationsträger darauf hinwirkt, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden werden soll. Kinder, die in erheblich belasteten Risikosituationen aufwachsen und bei denen Fachleute mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagen können, dass diese Belastungsfaktoren zu einem erheblichen Risiko in der kindlichen Entwicklung führen werden, müssen die Chance haben, Frühförderung zu erhalten.

In solchen Risikofamilien nimmt die Elternbegleitung einen hohen Stellenwert ein. Hier sind die Grenzen zur Jugendhilfe fließend, so dass eine bessere Vernetzung zwischen Jugend- und Behindertenhilfe gefordert wird. Im Sinne der Prävention müssen Frühförderstellen das offene Beratungsangebot finanziert bekommen.

Ausbau der Frühförderung in integrativen Tageseinrichtungen.

■ Die Frühförderung in (integrativen) Tageseinrichtungen für Kinder ist nicht landesweit einheitlich geregelt und vielerorts unzureichend. (Im Sinne von früher Förderung setzt der Paritätische sich für einen bedarfsgerechten Ausbau ein.)

■ Weiterhin muss geprüft werden, wie eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Frühförderung und Leistungen der Jugendhilfe erfolgen kann. Vermehrt werden Frühfördermaßnahmen als Eingliederungshilfe abgelehnt, da in der Familie bereits Leistungen der Jugendhilfe finanziert werden. Leistungen der Jugendhilfe betreffen in der Regel aber nicht pädagogische und therapeutische Einzelmaßnahmen mit dem betroffenen Kind.

Übergang zur Schule fachlich und finanziell absichern.

■ Aus Sicht der Frühförderung ist es für eine lebensphasenübergreifende Förderung notwendig, zu anderen Einrichtungen (z. B. Schwerpunkteinrichtungen und Schulen) eine Übergangsphase fachlich und finanziell abzusichern.



Für **Tageseinrichtungen für Kinder** ist von besonderer Relevanz:

- Kinder mit Behinderung haben ebenso wie Kinder ohne Behinderung einen Rechtsanspruch auf Bildung, Betreuung und Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder. Gemeinsame Bildung, gegenseitige Wertschätzung und Akzeptanz führen zu einer größtmöglichen sozialen Integration und stellt somit die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und das Recht auf „Kindsein unter Kindern“ sicher.
- Die Anzahl der Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Der daraus folgende notwendige Ausbau der Plätze für Kinder mit Behinderung erfolgt in NRW in integrativen Tageseinrichtungen möglichst wohnortnah. Während im Rheinland überwiegend integrative Gruppen eingerichtet werden, wird in Westfalen-Lippe die Einzelintegration favorisiert.
- Die pädagogischen und therapeutischen Angebote sind in jeder Einrichtung so zu gestalten, dass jedes Kind mit Behinderung eine optimale Förderung erhalten kann und der individuelle Hilfebedarf erfüllt wird. Durch die gemeinsame Erziehung müssen sich auch die strukturellen Bedingungen in einer Tageseinrichtung verändern.
- Die Voraussetzungen für eine fachlich geeignete, qualitativ hochwertige Bildung und Förderung in Tageseinrichtungen müssen in enger Kooperation von Jugend- und Sozialhilfeträgern geschaffen werden. Alle Kinder mit Behinderung müssen in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden.
- Um die individuellen physischen, kognitiven und emotionalen Bedürfnisse eines Kindes mit Behinderung erfüllen zu können, sollte in den Tageseinrichtungen heilpädagogisches Fachpersonal oder Leistungen der Frühförderung finanziert werden. Auch die notwendige therapeutische Versorgung in der Tageseinrichtung ist sicherzustellen und vom Sozialhilfeträger zu finanzieren.
- Die bestehenden Sondereinrichtungen sollten – soweit möglich – äußerst behutsam umstrukturiert werden und dürfen nicht zu „Sammelbecken und Versorgungseinrichtungen“ nur für schwerer behinderte Kinder werden.

„Kind sein unter Kindern“ –  
Gemeinsame Bildung  
schafft Akzeptanz.

Anzahl der Kinder mit  
Behinderung stetig  
angestiegen.

Bedingungen für  
optimale Förderung  
schaffen.

Notwendiger Teil der  
Jugendhilfeplanung.

Sondereinrichtungen  
behutsam umstrukturieren.

## 2. Familiäre Hilfesysteme und eigene Lebensplanung

### Unterstützung bieten, Hilfen sicherstellen, Selbständigkeit ermöglichen

Unterstützung familiärer  
Hilfesysteme spart Geld.

**M**enschen mit Behinderung, die in ihrer Familie leben, erhalten in der Regel die notwendige Unterstützung von ihren Familienangehörigen. Hierbei sind vor allem die Mütter in einer besonderen Lebenssituation.

Neben der persönlichen Nähe und der individuellen Zuwendung leisten diese familiären Hilfesysteme faktisch dabei auch einen erheblichen Beitrag zur Kostenreduzierung in der Eingliederungshilfe.

Der Ausbau von Unterstützungsstrukturen für familiäre Hilfen kann daher ein wirksamer Beitrag sein, damit Menschen mit Behinderung so lange wie es möglich ist und es gewünscht wird, in ihrem familiären Umfeld leben können. Damit kann auch die erwartete Steigerung der „Fallzahlen“ zeitlich gestreckt werden.

Ablösung von der Familie  
darf nicht zu spät erfolgen.

Dabei ist die Erfahrung aus der Praxis zu berücksichtigen, dass mit einer zu späten Ablösung von familiären Hilfesystemen oft auch ein erhöhter Hilfebedarf bei der späteren Betreuung einhergeht.

Mit ihren familienunterstützenden Hilfen und Diensten der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB), offenen Angeboten, Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen sowie Kurzzeiteinrichtungen tragen viele Mitgliedsorganisationen des Paritätischen in NRW dazu bei, die Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung in ihren Familien zu unterstützen.

Menschen mit  
Behinderungen und deren  
Angehörige haben ein Recht  
auf Lebensplanung.

Zum Primat der Selbstbestimmung und Teilhabe gehört auch das Recht von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige auf eine jeweils eigene Lebensplanung.

Die frühzeitige Verselbstständigung sowie die Weiterentwicklung von Fähigkeiten zum selbstständigen Wohnen vermeidet in vielen Fällen eine stationäre Wohnform bei der gewünschten Ablösung aus dem Elternhaus.

Neue Wohnformen müssen  
Betreuungssicherheit  
gewährleisten.

Die Entwicklung neuer Wohnformen muss ferner dem Wunsch der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen nach langfristiger Betreuungssicherheit Rechnung tragen.



### 3. Differenzierte Wohnkonzepte gemeindenah weiterentwickeln

#### Kleinteilig und bedarfsgerecht wohnen im Sozialraum

In den letzten 50 Jahren ist unter dem Dach des Paritätischen ein gemeindenahes Netz von Wohnhilfen und Wohneinrichtungen entstanden, das am Bedarf der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen sowie an unterschiedlichen pädagogischen und sozialpolitischen Betreuungsansätzen ausgerichtet ist.

Gemeindenah und kleinteilige Wohnangebote haben im Paritätischen Tradition.

Die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen haben dabei schon immer in kleinteiligen Einheiten geplant und sich sozialräumlich am Bedarf der Nutzer/-innen orientiert. Sie haben nie das Konzept der großen Komplexeinrichtungen verfolgt.

Keine Komplexeinrichtungen.

Stattdessen haben sie ihr Angebot an ambulanten und stationären Wohnhilfen bedarfsgerecht für die von ihnen begleiteten Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen weiter entwickelt.

Bereits frühzeitig wurde dabei das Konzept der weitgehenden Verselbstständigung von Menschen mit Behinderungen umgesetzt.

Verselbstständigung ist konzeptionelles Ziel.

Die Wünsche der Menschen mit Behinderung nach einer selbstbestimmten Lebensführung in unterschiedlichen Wohnformen zu verwirklichen, unabhängig von ihrem Hilfe- und Unterstützungsbedarf, bleibt das Ziel des Paritätischen.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auch auf Menschen mit schweren Behinderungen sowie auf die älter werdenden Menschen mit Behinderung zu legen. Das sozialhilfrechtliche Grundprinzip „ambulant vor stationär“ gilt auch für diese Menschen, wenn sie in Ambulant Betreuten Wohnformen bzw. in kleinen Organisationseinheiten leben wollen.

Ambulante Wohnformen auch für Menschen mit schweren Behinderungen ermöglichen.

Die Fehlinterpretation des Kostenvorbehalts (§ 13 SGB XII) darf nicht dazu führen, dass die notwendigen ambulanten Leistungen für die gewünschte Wohnform versagt werden.

### Sozialrechtliche Trennung zwischen ambulant und stationär überwinden.

Die sozialrechtliche Trennung zwischen ambulanten und stationären Wohnhilfen muss überwunden werden. Gleichzeitig muss der Wunsch von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen nach Betreuungssicherheit und bedarfsgerechter Hilfe sichergestellt werden.

Ferner müssen rechtliche Veränderungen auch die Planungssicherheit für die gemeinnützigen Träger sowie auskömmliche wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen ermöglichen.

### Verbraucherschutz lebensnah umsetzen.

Die berechtigten Interessen nach einem wirksamen „Verbraucherschutz“ im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) müssen praxisnah nach einheitlichen Kriterien und in kooperativer Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden umgesetzt werden. Bei neuen Wohnformen und Modellprojekten muss sich die Rechtsanwendung des WTG an den Anforderungen einer selbstbestimmten Teilhabe sowie an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientieren.



## 4. Schnittstelle berufliche Integration

### Berufliche Teilhabe fördern, Angebote und Strukturen nutzen

Die Leistungen der beruflichen Integration werden vorrangig auf Grundlage und aus Mitteln des SGB II, VI, IX und XII gefördert. Die Frage der Teilhabe am Arbeitsleben durch niedrigschwellige Ansätze der beruflichen Integration bis zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt wird allerdings für die Eingliederungshilfe immer bedeutender. Die Eingliederungshilfe steht hier nicht vorrangig als Kostenträger im Blick, doch bei der Gestaltung der Schnittstellen und Koordination der Leistungsangebote bedarf es einer neuen Abstimmung und Zusammenarbeit.

Berufliche Integration erfordert Abstimmung und Zusammenarbeit.

Das trägerübergreifende persönliche Budget wird den Abstimmungsbedarf und die Zusammenarbeit zwischen den Kostenträgern der Eingliederungshilfe und weiteren beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen verstärken.

Persönliches Budget für Arbeit.

Auch die Verknüpfung von tagesstrukturierenden Maßnahmen mit niedrigschwelligen Ansätzen der beruflichen Integration, wie Zuverdienstangeboten oder Arbeitstrainings erfordern die Einbringung finanzieller Leistungen der Eingliederungshilfe.

Tagesstruktur und Zuverdienst als Teil der Eingliederungshilfe.

Trotz der guten Ansätze im SGB IX zur besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen mit Behinderung (§ 1 Satz 2 SGB IX) mangelt es an der bedarfsgerechten Umsetzung der Vorschriften. Der Frauenanteil bei Rehabilitationsmaßnahmen und Arbeitsmarktprogrammen für Menschen mit Behinderung ist nach wie vor gering.

Frauen mit Behinderung bei Arbeitsmarktprogrammen unterrepräsentiert.

Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger mit unterschiedlichen Strukturen bieten im Paritätischen einen breiten Rahmen von Angeboten, des Übergangs, der beruflichen Weiterbildung und dauerhafter Beschäftigung. Genannt seien hier insbesondere Integrationsfachdienste, berufliche Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen der Rehabilitation und Integrationsunternehmen.

Breites Angebot von Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern im Paritätischen...

Der Paritätische steht dabei für die Förderung eines regionalen Ansatzes für Menschen mit unterschiedlichsten Einschränkungen/Behinderungen. Hierbei geht es vor allem um lern-, körper-, geistig- oder sinnesbehinderte Menschen sowie Personen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen.

... mit regionalen Angeboten für verschiedene Zielgruppen...

Als Orte der beruflichen und sozialen Rehabilitation, der persönlichen und beruflichen Entwicklung bieten die Mitgliedsorganisationen ein breites Bildungs- und Förderungsspektrum, orientiert an den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder zur Verfügung stehen. Dies hat zu einer starken Differenzierung der Bildungs- und Beschäftigungsangebote in Inhalt und Struktur geführt.

... orientiert an den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Ausschreibungspraxis gefährdet die Kontinuität.

Dabei darf die Gestaltung der Teilhabemöglichkeiten nicht nachhaltig durch kosten-trägerseitig unterschiedliche Zuständigkeitsauffassungen gestört und zergliedert werden. Die zunehmende Ausschreibungspraxis von Teilleistungen beruflicher Rehabilitation und Teilhabe gefährdet eine kontinuierliche und verlässliche Infrastruktur und Prozessgestaltung.

Werkstätten in NRW stellen uneingeschränkte Teilhabe sicher.

Die **Werkstätten** für behinderte Menschen stellen in Nordrhein-Westfalen als einziges Bundesland die uneingeschränkte Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung sicher, ungeachtet von Art und Schwere der Behinderung.

Höchst erreichbare Normalität und Chance zur Integration.

Als verlässlicher und kompetenter Partner der heimischen Wirtschaft nutzen die Werkstätten diese Verbindung zum allgemeinen Arbeitsmarkt, um durch ausgelagerte, betriebesintegrierte Arbeitsplätze, Maßnahmen der Arbeitserprobung, Qualifizierung am allgemeinen Arbeitsmarkt höchst erreichbare Normalität herzustellen und die Chance zur Integration von Menschen mit Behinderung zu erhöhen.

Flexibel auf neue Anforderungen eingestellt.

Werkstattträger treten auch als Träger von Integrationsunternehmen auf, haben in der Zusammenarbeit mit regionalen Wirtschaftsunternehmen alternative Beschäftigungsmöglichkeiten entwickelt, um flexibel und durchlässig auf sich ändernde Anforderungen und Bedarfe reagieren zu können.

Steigender Hilfebedarf auch in den Werkstätten.

Gerade im Hinblick auf die steigende Zahl von Menschen mit sehr schweren Behinderungen, herausforderndem Verhalten, älter werdenden Beschäftigten in Werkstätten und der trotz verstärkter Integrationsbemühungen steigenden Zahl von Menschen mit psychischer Behinderung ist die verlässliche Leistung der Rehabilitationsträger unverzichtbar.

Die Menschen mit Behinderung wirken an der Prozessgestaltung auch über die gesetzlich vorgegebenen Mitwirkungsrechte hinaus mit.

Qualifiziertes Fachpersonal gehört zur Selbstverpflichtung Paritätischer Werkstätten.

Die Leistungserbringung der Werkstätten macht qualifiziertes Personal unverzichtbar. Die paritätischen Werkstätten haben sich im Rahmen einer Selbstverpflichtung auf-erlegt, ihre Mitarbeiter/-innen entsprechend den fachlichen Anforderungen zu Fachkräften der Arbeits- und Berufsförderung ausbilden zu lassen.



## 5. Der demografischen Entwicklung bedarfsgerecht begegnen

### Auch im Alter selbstbestimmtes Leben ermöglichen

**B**is vor wenigen Jahren unterschied sich in Deutschland die demografische Struktur innerhalb der Bevölkerungsgruppe der Menschen mit Behinderung aus historischen Gründen vom Altersaufbau der sonstigen Bevölkerung.

Demografische Struktur hat sich verändert.

Mehr als 60 Jahre nach Kriegsende erreicht die erste vollständige Nachkriegsgeneration von Menschen mit Behinderung ihr Rentenalter.

Dank des medizinischen Fortschritts unterscheiden sich Menschen mit Behinderung (mit wenigen Ausnahmen) heute nicht mehr von der durchschnittlichen Lebenserwartung der Gesamtbevölkerung.

Auch in den Trägergruppen des Paritätischen macht sich seit Jahren der bundesweit steigende Bedarf an wohnortnahen stationären Angeboten bemerkbar.

Konzeptionelle, fachliche, personelle, bauliche und quantitative Anpassungen ermöglichen.

Die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen machen zunehmend deutlich, dass sie aufgrund ihrer oft langjährigen positiven Erfahrungen von ihnen vertrauten Trägerstrukturen betreut werden wollen.

Dies erfordert konzeptionelle, fachliche, personelle, bauliche und quantitative Anpassungen, die bei der örtlichen und regionalen Bedarfsplanung berücksichtigt werden müssen.

Ebenso müssen angemessene ambulante Wohn- und Betreuungsformen für die älter werdende Generation von Menschen mit Behinderung weiterentwickelt werden, um selbstbestimmtes Leben auch im Alter zu ermöglichen und geschlechtssensibel umzusetzen.

Angemessene, geschlechtssensible Betreuungs- und Wohnformen sowie Tagesstruktur für die nachberufliche Lebensphase entwickeln.

Dies gilt auch für die notwendigen tagesstrukturierenden Hilfen in der nachberuflichen Lebensphase.



### 1. Personenzentrierte Hilfen im sinnvollen Setting

#### Differenzierte Leistungen im bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Organisationsumfeld

Zergliedertes System unterschiedlicher Zuständigkeiten und Leistungsabrechnungen.

Das Leistungs- und Finanzierungsgeschehen in der Eingliederungs- und Behindertenhilfe ist vielfältig und folgt in unterschiedlicher Ausprägung dem Hilfebedarf einzelner Menschen mit Behinderung und der Sicherstellung von sozialer Infrastruktur. Das zergliederte System der unterschiedlichen Leistungsträger mit ihren Schnittstellen in der Zuständigkeit erschwert eine ganzheitliche Leistungserbringung.

- Stationäre Wohnleistungen werden derzeit nach differenzierten Leistungsentgelten, bestehend aus Grund- und Maßnahmepauschale sowie dem Investitionsbetrag finanziert.
- Das ambulante Wohnhilfenbetreuungssystem bedient sich der Abrechnung aus einem individuell festgelegten Budget von Fachleistungsstunden, dem eine einheitliche Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie ein einheitliches Vergütungssystem hinterlegt sind.
- Pflegeleistungen werden im ambulanten Setting nach dem Regelwerk des SGB XI erbracht und abgerechnet.
- Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung werden durch die öffentliche Jugendhilfe (SGB VIII) finanziert bzw. gefördert.
- Die Frühförderung von Kindern erfolgt zunehmend als Komplexleistung nach dem SGB IX.
- Offene Hilfen werden kommunal sehr unterschiedlich finanziert: als institutionelle Förderung, durch die anteilige Förderung einzelner Leistungen oder innerhalb örtlicher Budgets.

Um die Leistungspraxis in der Eingliederungshilfe im Sinne einer flexiblen personenzentrierten Bedarfsdeckung weiterentwickeln zu können, wird sich der Paritätische an der modellhaften Prüfung einer weiteren Ausdifferenzierung der Leistungen beteiligen.

Modelle für ausdifferenzierte Leistungen müssen die Lebenslage verbessern!

Vorab wird jeweils zu klären sein, inwieweit durch differenziertere „Wahlleistungen“ eine Verbesserung für die Lebenslagen von Menschen mit Behinderung erreicht werden kann.

Bei einer weiteren Differenzierung und Ambulantisierung der Leistungen in der Eingliederungshilfe ist in jedem Fall darauf zu achten, dass eine negative Aufsplitterung der Hilfen in kleinteilige Leistungseinheiten, wie sie mit ihren negativen Auswirkungen in der ambulanten Pflege feststellbar ist, verhindert wird.

Zu achten sein wird auch darauf, dass die „Personenzentrierung“ nicht Vorwand und Instrument für Einheitsleistungen wird und eine Zergliederung der Finanzierung nicht zu einem „Anreizprogramm“ für solche Anbieter wird, denen es weniger um Inklusion und Teilhabe, als um die Abrechnung von möglichst vielen Teilleistungen geht.

Personenzentrierung darf kein Vorwand für Abrechnung lukrativer Teilleistungen werden.

Der Hilfebedarf ist wesentlich durch den Kontext der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung bestimmt und hält sich kaum an die künstlichen Grenzen des Sozialrechtes. Individuelle Hilfen müssen sich daher in ganzheitlicher Betrachtung der Menschen an ihrer Lebenswirklichkeit orientieren.

Bei einer zunehmenden sozialrechtlichen und faktischen Ausdifferenzierung der Hilfen für Menschen mit Behinderung ist darum darauf zu achten, dass die bisher zum Beispiel in stationären Wohnangeboten wahrgenommene Gesamtverantwortung auch zukünftig gesichert ist.

Ganzheitliche Betrachtung des Lebensumfeldes erhalten und Gesamtverantwortung sicherstellen.



## 2. Hilfen aus einer Hand

### Besserer Zugang zu allen Leistungen des Sozialrechtes

Unterschiedliche Zuständigkeiten und verschiedene Modalitäten der Leistungsgewährung bei den unterschiedlichen Rehabilitationsträgern führen in der aktuellen Praxis dazu, dass Menschen mit Behinderung in der Umsetzung ihrer bedarfsgerechten Hilfen scheitern und/oder verschiedene Hilfeformen greifen, die aus Effektivitätsgesichtspunkten deutlich verbessert werden könnten.

Zuständigkeitsstreit ist ineffektiv und verhindert passgenaue Hilfen.

Der Paritätische fordert, dass Menschen mit Behinderung der Zugang zu allen Leistungen des Sozialsystems eröffnet wird. Im Sinne von Normalität und Gleichberechtigung ist eine Öffnung und Durchlässigkeit der verschiedenen Leistungssysteme notwendig. Dabei ist sicherzustellen, dass die Leistungen unabhängig vom Lebensort der Betroffenen zugänglich sind.

Zugang zu allen Leistungsgesetzen unabhängig vom Lebensort.

Auch komplementäre Hilfen gehören „in eine Hand“.

Um das zu ermöglichen, ist es ein zentrales Anliegen, die Finanzierung sämtlicher Eingliederungshilfeleistungen aus einer Hand zu sichern. Das gilt auch für die Leistungen zum Wohnen nach dem SGB XII: Neben der Kompetenz für die direkten Wohnhilfen müssen auch die komplementären Hilfen zum Wohnen von einem Leistungsträger verantwortet werden.

Gesamtplan umsetzen und weiterentwickeln.

Die Bündelung der Finanzierungszuständigkeit in einer Hand ermöglicht es, dass die Leistungsberechtigten unabhängig vom Leistungsträger die notwendigen Hilfen erhalten. Hierzu ist auch das Instrument des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII anzuwenden und weiter zu entwickeln.

Zuständigkeitsklärungen müssen im Einzelfall und strukturell ohne bürokratische Belastungen für die Menschen mit Behinderung erfolgen. Dies gilt auch für den dem SGB IX folgenden Finanzausgleich zwischen verschiedenen Leistungsträgern.

Finanzierung aus einer Hand hilft Doppelfinanzierungen auszuschließen. Sie vermeidet darüber hinaus Zuständigkeitskonflikte und somit Leistungslücken für die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.



### 3. SGB IX konsequent anwenden

#### Rechtsansprüche anerkennen, Fristenregelungen umsetzen

Ziele des SGB IX bislang kaum umgesetzt.

Um die Ziele des SGB IX nach Rehabilitation und Teilhabe umzusetzen, hat der Gesetzgeber einige Instrumente für die Administration der Leistungen geschaffen, die bislang in der praktischen Umsetzung nur wenig erfolgreich waren.

Servicestellen erfüllen ihren Zweck nicht.

Die flächendeckend eingerichteten Service-Stellen, deren Zweck es sein soll, den Weg durch das Labyrinth der Systeme zu ebnen und die Zuständigkeiten festzustellen, erfüllen ihren Zweck in NRW insbesondere für die Eingliederungshilfe in aller Regel nicht, ihr Bekanntheitsgrad ist gering und die notwendigen, umfassenden Kenntnisse der Leistungsmöglichkeiten sind häufig nicht gegeben.

Dem stehen vielerorts aber sinnvollerweise niedrigschwellige Beratungs- und Begegnungsangebote der Freien Wohlfahrtspflege, oft von Mitgliedsorganisationen des Paritätischen, gegenüber. Diese leisten wesentliche Beiträge zur Umsetzung von Rechtsansprüchen und damit von Teilhabe und Selbstbestimmung. Zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in NRW ist ein bedarfsdeckender Ausbau niedrigschwelliger Beratungs- und Begegnungsangebote notwendig; neben generellen sind spezialisierte Beratungsangebote sicherzustellen.

Beratungsangebote der Freien Wohlfahrtspflege sind erfolgreich.

Wie in anderen Sozialrechtsbereichen auch wird in NRW zunehmend beobachtet, dass Kostenträger für bestimmte Leistungsbereiche ihre Zuständigkeit verweigern und/oder einzelne Menschen von Leistungen ausschließen. Der Paritätische ist sich bewusst, dass auch die juristische bzw. rechtspolitische Beratung und Vertretung der berechtigten Interessen von Menschen mit Behinderung weiter an Bedeutung gewinnen wird.

Der Paritätische in NRW spricht sich für eine konsequente Umsetzung der Regelungen im SGB IX aus.

Fristenregelungen nach SGB IX sind gescheitert.

Allein dadurch könnte Menschen mit Behinderung der Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen wesentlich erleichtert werden.

Die Aufnahme der Sozialhilfe und der Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger hat nicht die erwarteten Effekte einer trägerübergreifenden Hilfeleistung erreicht. Die gesetzlich festgelegten Fristenregelungen und Zuständigkeitserklärungen (§ 14 SGB IX) scheitern regelmäßig, wenn verschiedene Rehabilitationsträger involviert sind, mit den praktischen und finanziellen Folgen für die Menschen mit Behinderung und die Leistungsanbieter.

Im Zusammenhang mit der weiter fortschreitenden Umsetzung des SGB IX wird auch zu prüfen sein, ob die Sozial- und Jugendhilfe dauerhaft aus den Vorschriften zur Erstattung selbstbeschaffter Hilfen (§ 15 SGB IX) ausgenommen bleiben sollte.

Erstattung selbstbeschaffter Hilfen auch auf Sozial- und Jugendhilfeträger ausweiten!



## 4. Individuelle Hilfeplanung

### Instrumente weiterentwickeln, Transparenz der Hilfen verbessern und zur Selbstbestimmung befähigen

Personenzentrierte Hilfen  
gemeinsam mit den  
Leistungsberechtigten  
ermitteln.

Der Paritätische vertritt das Prinzip der individuellen personenzentrierten Hilfen.

Dazu gehört die personenzentrierte Ermittlung des Hilfebedarfs, die selbstverständlich gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten erfolgen muss.

Hierzu sind in NRW für die Wohnhilfen nach § 53 ff. SGB XII erste Grundlagen mit den individuellen Hilfeplanverfahren gelegt. Sie müssen fachlich und zielgruppenspezifisch kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Das gesamte  
„Leistungssetting“ bedarfs-  
gerecht berücksichtigen.

Bei der Bedarfsermittlung und der anschließenden Bedarfsbemessung muss das notwendige Betreuungssetting berücksichtigt werden. Dabei spielen im Bereich der Wohnhilfen beispielsweise die „Grundleistungen“ einer stationären Einrichtung wie z. B. Nachtwachen u. ä. entscheidende Rollen.

Transparente  
Entscheidungswege.

Die Entscheidungswege für die Bewilligung der notwendigen Hilfen müssen für die Leistungsberechtigten sowie für die beteiligten Einrichtungen und Dienste transparent sein und selbstverständlich eine rechtsmittelfähige Überprüfung ermöglichen.

Betreuungsplanung ist  
Teil der Hilfeleistung.

Die konkrete Betreuungsplanung ist Teil der Hilfeleistung und muss durch die Leistungsanbieter gemeinsam mit den Leistungsempfängern erfolgen.



## 5. Case-Management

### Effektive Fall- und Systemsteuerung im Netzwerk der Hilfen

Die Einführung von Case-Management begünstigt Leistungssicherheit ganz wesentlich. Jeder Mensch mit Behinderung muss sich für einen Case-Manager entscheiden können.

Case-Management  
als obligatorisches Angebot.

Dieser unterstützt den Leistungsberechtigten bzw. seine gesetzliche Betreuung bei der Auswahl der geeigneten Leistungserbringer, er vernetzt die Strukturen vor Ort und steht u. a. auch für die Erschließung von nicht professionellen Hilfen (Nachbarschaftshilfe etc.) zur Verfügung.

Dabei kommt der örtlichen Kompetenz von Freier Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu.

Das Case-Management kann, dem Subsidiaritätsprinzip folgend, auch durch die vorhandenen Dienste und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in der örtlichen Struktur geleistet werden, wenn

- hierfür geeignete Refinanzierungsmechanismen entwickelt werden,
- das Wunsch- und Wahlrecht durch Trägervielfalt sichergestellt wird und
- sie trägerübergreifende Arbeitsprinzipien verfolgen.

Trägerübergreifende  
Struktur notwendig.

Die Arbeitsweise der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen im Rheinland (KoKoBe) kann eine konzeptionelle Grundlage für eine künftige Beratungsstruktur im Case-Management sein.



## 6. Persönliches Budget

### Transparente Leistungen, selbstbestimmteres Leben

Mehr Selbstbestimmung und flexiblerer Einsatz durch das Persönliche Budget.

Der Rechtsanspruch auf ein trägerübergreifendes Persönliches Budget hat unter anderem zum Ziel, mehr Selbstbestimmung und einen flexibleren Einsatz der Leistungen zur Teilhabe zu ermöglichen.

Um dieses Ziel zu erreichen, darf der Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget nicht zu einem Instrument der Kostenreduzierung degradiert werden.

Fachliche Qualität statt Missbrauch als Modell der Kostenreduzierung.

Vielmehr gehören zur Erreichung dieser Ziele:

- eine personenzentrierte Feststellung des Hilfebedarfs
- eine sachkundige Budgetberatung
- eine bedarfsgerechte Budgetassistenz
- eine transparente Bewilligungspraxis und
- ein auskömmliches Budget.

Ferner ist der Zugang zu allen Gesetzen des Leistungsrechts mit funktionierenden Instrumentarien für die „Hilfen aus einer Hand“ notwendig.

Mit einer teilweisen Ausdifferenzierung der Leistungen wird mehr Leistungstransparenz für die Budgetnehmer/-innen hergestellt.

Neue Leistungsbereiche durch innovative Produkte.

Die Leistungsanbieter sind mit einer weiteren Ausdifferenzierung von Leistungen darüber hinaus auf die Anforderungen, die sich aus der Nutzung des Persönlichen Budgets ergeben, gut vorbereitet und können zu Gunsten der Menschen mit Behinderung durch die Entwicklung innovativer Dienstleistungsprodukte neue Leistungsbereiche erschließen.



## 7. Anbietermarkt braucht kooperative Sozialplanung

### Die Leistungsangebote bedarfsgerecht steuern

Zum Wunsch- und Wahlrecht gehört auch die Sicherung von Trägervielfalt und damit ein „Markt“ mehrerer Anbieter. Hierbei haben insbesondere die Kostenträger die Verantwortung für die Versorgungssicherheit und eine sinnvolle Sozialplanung. Wesentlicher Indikator für eine gute Sozialplanung ist die vorausschauende Erfassung der Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderung, mit den daraus abzuleitenden finanzpolitischen Notwendigkeiten.

Die scheinbar beliebige Zulassung jeweils vieler neuer Anbieter und damit ein von der öffentlichen Hand erzwungenes Marktverhalten hat auch negative Folgen. Es kann zur faktischen Ausschließung der Betreuung von behinderten Menschen führen, deren Betreuung als wirtschaftlich unattraktiv gilt.

„Marktverhalten“ hat auch negative Auswirkungen.

Fachlich nicht sinnvolle Akquise und Abwerbung von „Klienten“ durch konkurrierende Anbieter werden begünstigt und zum Teil geradezu herausgefordert.

Negative Marktszenarien werden auch davon begünstigt, dass gewerbliche Anbieterinteressen mit ihren oft gewinnmaximierenden Geschäftsmodellen zur Geltung kommen.

Qualitätssicherung auch bei neuen Geschäftsmodellen einfordern und umsetzen.

Eine mancherorts deutlich zunehmende Zahl von Anbietern macht eine qualitätssichernde Kooperation unter den regionalen Akteuren unmöglich. Außerdem ist es problematisch, wenn bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets der Anspruch auf Qualitätssicherung bei den Leistungserbringern für die Kostenträger offensichtlich keine Rolle mehr spielt.

Bedarfsgerechte Steuerung vor reinen Marktmechanismen.

Der Paritätische erwartet hierzu, dass die Entscheidungsträger in Politik und Administration gemeinnützigen und gemeinwohlorientierten Konzepten gegenüber gewerblichen Angeboten klar einen Vorrang einräumen.

Gleiches gilt für die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und der dem folgenden Verzicht auf die Schaffung eigener Dienste und Einrichtungen durch die öffentliche Hand.

Vorrang für gemeinnützig orientierte Träger und Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Eine kooperative Sozialplanung setzt ebenso voraus, dass Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen ihr Wunsch- und Wahlrecht realisieren können. Die unterschiedlichen Trägerstrukturen müssen deshalb die gleichberechtigten Chancen der regionalen Weiterentwicklung haben. Der Paritätische wird sich daher weiterhin für die Sicherung und Weiterentwicklung einer gemeindenahen Angebotsvielfalt einsetzen.

## 8. Selbsthilfepotenziale nutzen, Engagement stärken, Gemeinwesen fördern

### Modernes Freiwilligenmanagement als Bereicherung zeitgemäßer Eingliederungshilfe

Selbsthilfe leistet einen Beitrag zum Erfolg der Eingliederungshilfe.

Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung, Eltern- und Angehörigentreffs, sozialpsychiatrische Initiativen und die Vereinigungen in der Suchthilfe mit ihren zahlreichen Selbsthilfegruppen leisten schon jetzt einen erheblichen Beitrag zum Erfolg der Eingliederungshilfe und bei der Unterstützung von Betroffenen und Angehörigen.

Dieses Potenzial gilt es weiter zu fördern.

Freiwilliges Engagement ist das Markenzeichen gemeinnütziger Träger.

Markenzeichen der gemeinnützigen Träger in der Freien Wohlfahrtspflege ist das Engagement von Menschen, die sich freiwillig und unentgeltlich als Verantwortliche in den Trägergremien einbringen oder aus eigenem Antrieb bzw. eigener Betroffenheit direkt helfen.

Freiwilligenmanagement bietet erhebliche Potenziale für die Soziale Arbeit.

Der Paritätische in NRW sieht in der Entwicklung von Strukturen des modernen Freiwilligenmanagements erhebliche Potenziale, die Engagementbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zu fördern.

Wenn Freiwillige gezielt qualifiziert, gefördert und wertgeschätzt werden, steigt die Lebensqualität der Betroffenen und die soziale Infrastruktur verbessert sich. Das wird durch Erfahrungen in anderen sozialen Arbeitsfeldern sowie in den europäischen Nachbarländern bestätigt.

Trotzdem und gerade deswegen gilt: wer Bürgerengagement als Ersatz für professionelle Leistungen missbraucht und diese damit degradiert, wird keinen Rahmen schaffen, in dem Bürger dauerhaft ihre spezifischen Motive und Fähigkeiten für und mit Menschen mit Behinderung einsetzen.

Bürgerschaftliches Engagement ergänzt professionelle Hilfen.

Somit geht es nicht darum, den Stellenwert professioneller Hilfen in Frage zu stellen, sondern diese zu ergänzen und bürgerschaftliches Engagement dort nutzbar zu machen, wo Hilfebedarf besteht, der ehrenamtlich gedeckt werden kann. Dies ist immer im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Bürgerengagement kann und soll nicht „bezahlt“ werden, wo es aber, wie zuletzt durch den Bundesgesetzgeber geschehen, von öffentlicher Seite begünstigt werden kann, sollte dies ermöglicht und weiterentwickelt werden. Hierzu gehört ggf. auch die finanzielle Unterstützung von Freiwilligenmanagement in Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

### Foto-Quellennachweise

#### ■ Fotos Titelseite

o. v. li.

3. Bild Fotolia.de | Franz Pflügl

4. Bild Fotolia.de | Losevsky

u. v. li.

1. Bild Fotolia.de | Ramona Heim

2. Bild Fotolia.de | Philidor

3. Bild Fotolia.de | bilderbox

#### ■ Seite 3

o. li. Fotolia.de | B.Shippee

o. re. Fotolia.de | Summers

#### ■ Seite 5

li. Fotolia.de | absolut

re. Fotolia.de | Dream Emotion

#### ■ Seite 7

Fotolia.de | Aumann

#### ■ Seite 9

li. Fotolia.de | Losevsky

re. Fotolia.de | Karin Lau

#### ■ Seite 11

li. Fotolia.de | Ralph Maats

re. Fotolia.de | Duane Ellison

#### ■ Seite 12

panthermedia

#### ■ Seite 14

li. Fotolia.de | Florin Rosu

Seite 15

li. Fotolia.de | Ramona Heim

re. Fotolia.de | Silonos

#### ■ Seite 17

li. Fotolia.de | Geneviciene

re. Fotolia.de | A. Rath

#### ■ Seite 18

li. Archiv

re. Fotolia.de | Demarco

#### ■ Seite 19

Fotolia.de | alphavisions

#### ■ Seite 21

re. Fotolia.de | M. Aplet

#### ■ Seite 22

li. Fotolia.de | Mattilda

Fotos der Lebenshilfe für Behinderte e. V., Kreis Heinsberg

■ Titelseite o. v. li. 1. und 2. Bild | u. v. li. 4. Bild

#### ■ Seite 6

#### ■ Seite 14

#### ■ Seite 18

#### ■ Seite 20

#### ■ Seite 21

#### ■ Seite 22 rechts.

Verein für psychosoziale Betreuung Bochum e. V.

#### ■ Seite 3 unten

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Nordrhein-Westfalen e. V.

Loher Straße 7, 42283 Wuppertal

Telefon (02 02) 28 22 -0, Telefax -110

### Redaktion

Rudolf Boll

Ernst-Wilhelm Rahe

Fachgruppe Sozialbetriebe

Loher Straße 7, 42283 Wuppertal

Telefon (02 02) 28 22 -184

rudolf.boll@paritaet-nrw.org

ewi.rahe@paritaet-nrw.org

[www.paritaet-nrw.org](http://www.paritaet-nrw.org)

Besonderer Dank gilt unseren Mitgliedsorganisationen

– Lebenshilfe für Behinderte e. V., Kreis Heinsberg,

Herrn Heinen,

– Verein für psychosoziale Betreuung Bochum e. V.

Holger Rüsberg

für das zur Verfügung gestellte Bildmaterial.

### Layout

Birgit Klewinghaus

[www.paritaet-nrw.org](http://www.paritaet-nrw.org)



Eckpunkte des Paritätischen in NRW zur Diskussion  
um die Zukunft der Eingliederungshilfe

Mai 2009